

Bozen, am 22. Juli 2013
Zum Versand gegeben am 23. Juli 2013

CONTOR INFORMIERT 04 / 2013

Jahrgang 2013

Sani-Fonds	1
Meldung F- Gase	1
Steuerabsetzbetrag für Möbel und Haushaltsgeräte	2

Gelegentliche Mitarbeit von Verwandten im Familienunternehmen.....	2
Erhöhung der Stempelsteuer.....	3
Abgabe Buchhaltung	4
In eigener Sache	4

SANI-FONDS

Die Handwerksverbände haben zusammen mit den Gewerkschaften CGIL, CISL und UIL den Zusatzkrankenversicherungsfonds SANI-FONDS gegründet, der ab dem 1. August 2013 aktiv sein wird und auf Landesebene eine Alternative zum nationalen Fonds SAN.ARTI. darstellt.

Während der Beitritt beim nationalen Fonds SAN.ARTI. nur für bestimmte Kollektivverträge vorgesehen ist, ist in der Provinz Bozen der Beitritt für alle Handwerksbetriebe sowie der Klein- und Mittelbetriebe mit Ausnahme des Sektors Bauhandwerk möglich.

Zusätzlich zu den vom nationalen Fonds SAN.ARTI. garantierten Leistungen soll der SANI-FONDS Leistungen nicht nur für die Angestellten sondern auch für die Unternehmer, Gesellschafter und mitarbeitenden Familienmitgliedern garantieren.

Die Beitragszahlung in Höhe von Euro 10,42 pro Angestellten ist rückwirkend ab dem Monat Februar 2013 vorgesehen.

Der nationale Fonds SAN.ARTI. sieht für den Fall einer Nichteinschreibung die Pflicht für den Arbeitgeber vor, den Mitarbeitern ein Zusätzliches Lohnelement in Höhe von Euro 25,00 brutto pro Monat auszuzahlen. Weiters muss der Arbeitgeber für alle den Angestellten eventuell entgangenen Leistungen aufkommen, unbeschadet auch möglicher weitergehender Schadensersatzforderungen.

MELDUNG F- GASE

Im letzten Moment aufgeschoben bis 31/07/2013.

Das DPR Nr. 43 vom 27. Jänner 2012, mit welchem Italien die F-Gase-Verordnung EG 842/2006 ratifiziert hat, verpflichtet alle Betreiber von ortsfesten (also nicht mobilen) Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Brandschutzanlagen, welche mindestens drei Kilogramm an fluorierten Treibhausgasen enthalten, dem Umweltministerium innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres auf telematischem Wege über das „Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale“ (Ispra) eine Erklärung über die Menge der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen im vorhergehenden Jahr einzureichen.

Die erste Mitteilung in Bezug auf das Jahr 2012 hätte innerhalb 31. Mai 2013 erfolgen sollen.

Die Art und Weise wie dieser neuen bürokratischen Auflage nachgekommen werden muss, sei aber erst Mitte Mai auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht worden.

Damit hätten tausende von Betriebe nur ein halbes Monat Zeit gehabt, um die Informationen zusammenzutragen und die Meldung durchzuführen, ein Ding der Unmöglichkeit; im letzten Moment ist ein Aufschub auf dem 31. Juli gewährt worden. Mal schauen, ob dieser Termin stehen bleibt.

Also, zusammenfassend: Anlagen, die mehr als 3 kg fluorierte Treibhausgase enthalten, müssen der ISPRA gemeldet werden. Die Meldung erfolgt kostenlos über die Seite <http://www.sinanet.isprambiente.it/it/sia->

[ispra/it/sia-ispra/fgas](#) und kann nur vom Betreiber der Anlage bzw. vom Anlagentechniker gemacht werden.

Die Betreiber dieser Anlagen sind aufgrund der F-Gase-Verordnung EG 842/2006 und DPR 43 vom 27.01.2012 verpflichtet, die Anlagen einer periodischen Dichtheitskontrollen zu unterziehen und jährlich Meldung zu machen.

Um die Meldung machen zu können, werden folgende Informationen vom Kühlttechniker gebraucht:

- Welches Gas ist in ihrer Anlage (z.B. HFC-125 usw)
- Wie viel kg enthält ihre Anlage (carica di refrigerante)
- Wie viel kg wurden in 2012 nachgefüllt (Q.tá aggiunta)
- Wie viel kg wurden in 2012 abgesaugt (Q.tá recuperata)
- Warum wurde nachgefüllt (Motivo dell'aggiunta/recupero/eliminazione)

Bitte wenden Sie sich also umgehend an Ihren Kühlttechniker, um die Angelegenheit termingerecht zu erledigen.

STEUERABSETZBETRAG FÜR MÖBEL UND HAUSHALTSGERÄTE

Mit der Verlängerung bis 31. Dezember 2013 des Steuerabsetzbetrages von 50 Prozent für Wiedergewinnungsarbeiten wurde der Absetzbetrag auch auf den Ankauf von Möbeln bis zu 10.000 Euro ausgedehnt.

Allerdings kann diese Abschreibemöglichkeit nur im Zusammenhang mit einer laufenden Sanierung verwendet werden. Das heißt es ist eine Baukonzession oder eine Arbeitsbeginnmeldung an die Gemeinde nötig.

Mit einer Pressemitteilung der Einnahmenagentur vom 4. Juli werden die Zahlungsmodalitäten für diesen besonderen Absetzbetrag festgehalten: Die Zahlungen müssen durch Banküberweisung durchgeführt werden; es ist dabei der gleiche Zahlungsgrund der Wiedergewinnungsarbeiten zu verwenden; man hat zusätzlich die Steuernummer des Käufers und jene des Verkäufers anzugeben.

Die vorgenannte Verordnung wird gerade im Senat behandelt. Mit einem Abänderungsantrag wurde der neue Absetzbetrag für die Möbel für Wohnungen, in denen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt werden, nun auch auf große Haushaltsgeräte ausgedehnt; sie müssen Energieklasse A+ aufweisen (Backöfen nur Klasse A). Die Schwelle der Ausgaben bleibt unverändert 10.000 Euro (aufgeteilt auf 10 Jahre). Die Ausweitung des Absetzbetrages auf die Haushaltsgeräte gilt erst ab der endgültigen Ratifizierung der Gesetzesverordnung (spätestens bis 4. August 2013).

GELEGENTLICHE MITARBEIT VON VERWANDTEN IM FAMILIENUNTERNEHMEN

90 Tage im Jahr und innerhalb des 3. bzw. 4. Grades, sofern die Mitarbeit unentgeltlich erfolgt, Solidarität ist also erlaubt. Eine Zusammenfassung eines interessanten Artikels der Südtiroler Wirtschaftszeitung SWZ vom 12/07/2013.

Dies ist Weisung des Arbeitsministeriums an INPS und INAIL, innerhalb derer eine Mitarbeit von Verwandten in einem Betrieb erfolgen darf, ohne dass eine Sozialversicherungspflicht entsteht.

Der konkrete Fall kommt aus dem Jahr 2011: Ein Mann soll zehn Stunden pro Woche in der Bar seiner Ehefrau ausgeholfen haben, weil diese in dieser Zeit ihre kranke Mutter pflegte. Im Zuge einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat wurde, da der Ehemann nicht angemeldet war, auf Schwarzarbeit erkannt und deshalb eine Strafe von knapp 60tsd Euro gefordert, weil der Ehemann an insgesamt 20 Tagen für etwa 40 Stunden im Monat „schwarz“ gearbeitet habe. Die Frau reichte Rekurs ein mit der Begründung, dass es sich bei der Mitarbeit um einen Akt der ehelichen Solidarität und Nächstenliebe gehandelt habe; der Fall landete schließlich bei der Gerichtsbarkeit, welche der Frau recht gab mit der Begründung, dass bei einer Öffnungszeit des Lokals von 8 bis 24 Uhr die Hilfstätigkeit des Ehemannes nicht als regelmäßig und vorwiegend erachtet werden könne und erkannte auch die eheliche Solidarität an. Die Strafe wurde in Folge annulliert.

Vorfälle wie diese haben das Arbeitsministerium kürzlich dazu bewogen, in einer Weisung an INPS und INAIL die Haltung des Ministeriums zur gelegentlichen Mitarbeit von Familienmitgliedern und Verwandten im Familienbetrieb zu erläutern. Der Grundtenor dieser Anweisungen liegt ganz auf der Linie des Urteiles des Bozner Landesgerichtes. Zunächst geht das Arbeitsministerium auf die moralische Natur der Angelegenheit ein

und anerkennt die Tatsache, dass im Bereich der Familienmitglieder und der näheren Verwandtschaft bei Mitarbeit im Familienbetrieb durch das Band der Solidarität eine unentgeltliche Gelegenheitsarbeit durchaus anzuerkennen sei. Die beiden Faktoren „Gelegenheitstätigkeit“ und „Unentgeltlichkeit“ stellen demnach keine Verpflichtung zu einer Sozialversicherung der Betroffenen dar. In den weiteren Ausführungen des Arbeitsministeriums geht dieses separat auf diesbezügliche Betrachtungen in den Bereichen Handwerk, Landwirtschaft und Handel ein und zitiert auch gesetzliche Bestimmungen für die oben angeführten Thesen.

Bereich Handwerk – Betreffend das Handwerk wird das Gesetz Nr. 326/2003 angeführt, welches die gelegentliche Mitarbeit von Verwandten innerhalb des dritten Grades für einen Zeitraum von 90 Tagen im Jahr von der Sozialversicherungspflicht ausnimmt, wenn es sich eindeutig um Hilfstätigkeiten aus Solidaritätsgründen ohne Entgelt bei temporärer Verhinderung des Handwerkers zur Ausübung der Tätigkeit handelt. Aufrecht bleibt aber die Melde- und Versicherungspflicht der Aushilfen bei der Arbeitsunfallversicherung INAIL.

Bereich Landwirtschaft – Auch für die gelegentliche Hilfsmitarbeit von Verwandten gibt es eine klare Norm im Artikel 74 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 276/2003 (Biagi-Dekret). Dieser Artikel besagt: „Die gelegentliche, auch für kurze Zeit wiederkehrende Mitarbeit von Verwandten und Gleichgestellten („affini“) bis zum 4. Grad bildet keine autonome oder untergeordnete Arbeitnehmertätigkeit, wenn sie aus Gründen der gegenseitigen Hilfe, der menschlichen Solidarität und ohne Entgelt erfolgt.“

Bereich Handel – Was diesen Bereich anbelangt, gibt es keine ausdrückliche Bestimmung zur Ausnahme der Sozialversicherung für gelegentliche unentgeltliche Tätigkeiten von Verwandten im Familienbereich, schreibt das Arbeitsministerium. Aber indirekt lässt sich diese Ausnahme vom Gesetz Nr. 662/1996 ableiten, welches die Versicherungspflicht in der Kaufleuteversicherung nur für jene Familienmitglieder vorschreibt, welche persönlich an der betrieblichen Tätigkeit „in gewohnheitsmäßiger und vorwiegender Art“ mitarbeiten. Durch die Formulierung „gewohnheitsmäßig“ und „vorwiegend“ ergibt sich die Ausnahme für jene Subjekte, für deren Mitarbeit dies nicht zutrifft.

In allen Fällen dieser an sich sozialversicherungsfreien Gelegenheitstätigkeiten ist zu beachten, dass bezüglich der möglichen Unfälle bei der Arbeit im Bereich Handwerk die Versicherung beim INAIL zu machen ist, während in den anderen Bereichen eine private Arbeitsunfallversicherung anzuraten ist. Die Meldung beim INAIL dagegen könnte in solchen Fällen bei Kontrollen als ein Indiz für eine doch gewohnheitsmäßige Tätigkeit ausgelegt werden.

Aus Analogiegründen und der Zusammenführung der angeführten Bestimmungen legt das Arbeitsministerium auch einen zeitlichen Rahmen für die Anerkennung dieser versicherungsfreien gelegentlichen Mitarbeit von Verwandten wie folgt fest: 90 Tage im Sonnenjahr, auch aufteilbar in 720 Stunden, ebenfalls im Sonnenjahr. Abschließend geht das Arbeitsministerium noch auf die anzuerkennenden Teile von Verwandten und Verschwägerten in diesem Zusammenhang ein. Neben der Ehefrau sind dies Verwandte und Verschwägere innerhalb des 3. Grades, in der Landwirtschaft innerhalb des 4. Grades.

Zur Orientierung die **Verwandtschaftsgrade**:

Verwandte – 1. Grad: Eltern und Kinder; 2. Grad: Großeltern, Brüder und Schwestern, Enkelkinder; 3. Grad: Urgroßeltern, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.

Verschwägere – 1. Grad: Schwäger/-innen; 2. Grad: Großeltern des Ehepartners, deren Schwäger/-innen; 3. Grad: Urgroßeltern des Ehepartners, Onkel/Tanten des Ehepartners, Enkel der Schwäger.

ERHÖHUNG DER STEMPELSTEUER

Über Nacht alles teurer - die neuen Fixbeträge der Stempelsteuer sind angehoben worden und kommen ab dem 26.6.2013 (dem Datum des Inkrafttretens von Gesetz Nr. 71/2013) zur Anwendung.

Nunmehr beträgt die Stempelsteuer:

- **2,00 Euro**, wo sie bisher 1,81 Euro betrug
- **16,00 Euro**, wo sie bislang 14,62 Euro betrug.

Die Erhöhung der Stempelsteuer wurde verfügt, um Mittel für die Finanzierung der Wiederaufbauarbeiten in den Gebieten der Abruzzen aufzutreiben, die im April 2009 von einem Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Nachdem die Stempelsteuer im Moment der Abfassung bzw. Ausstellung einer Urkunde anfällt, gelten die neuen

Beträge somit für alle Urkunden („atti“), die ab dem **26.6.2013** verfasst bzw. ausgestellt werden.

Seit dem 26.6.2013 unterliegen also jene Urkunden, auf welche:

- bis zum 25.6.2013 eine Steuer in Höhe von 1,81 Euro zur Anwendung kam, einer Steuer in Höhe von 2,00 Euro;
- bis zum 25.6.2013 eine Steuer in Höhe von 14,61 Euro zur Anwendung kam, nunmehr einer Steuer in Höhe von 16,00 Euro.

BETRÄGE DER STEMPELSTEUER	
bis zum 25.6.2013	ab dem 26.6.2013
1,81 Euro	2,00 Euro
14,62 Euro	16,00 Euro

Fixbetrag “für jedes Blatt”

Die Erhöhung auf 16,00 Euro gilt auch in jenen Fällen, in denen die Stempelsteuer von 14,62 Euro “für jedes Blatt” erhoben wurde bzw. wird, wobei als Blatt in diesem Zusammenhang 4 Seiten oder aber 100 Zeilen zu verstehen sind. Wird z.B. etwa ein 5 seitiger Mietvertrag registriert, so fiel bisher eine Stempelsteuer in Höhe von 29,24 Euro an; bei 9 Seiten waren 43,86 Euro fällig. Ab dem 26.6.2013 beläuft sich die betreffende Stempelsteuer nun auf:

- 32,00 Euro bei einem Mietvertrag aus 5 Seiten;
- 48,00 Euro bei einem Mietvertrag aus 9 Seiten.

Außer Spesen – nicht viel gewesen.

ABGABE BUCHHALTUNG

Zur Erinnerung: der Abgabetermin für die Buchhaltungsunterlagen (auf Papier oder auch in Datenform) ist der 10. Tag des Folgemonats.

Leider stellen wir immer wieder fest, dass einige unserer Kunden genannten Termin für die Abgabe bei weitem nicht einhalten. Dies führt zu großen Schwierigkeiten in der Organisation der periodischen MwSt. Abrechnung und bei den entsprechenden Kontrollen, sodass wir nicht in der Lage sind, die termingerechte Abrechnung der MwSt.-Schuld innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Termins (16. Tag des Folgemonats) zu garantieren.

Deshalb weisen wir noch einmal mit Nachdruck darauf hin, dass die Unterlagen für die Abrechnungen unbedingt innerhalb des 10. Tages des Folgemonats abgegeben werden müssen, um eine termingerechte Ausarbeitung garantieren zu können.

IN EIGENER SACHE

In unserer Abteilung für Lohnbuchhaltung und Arbeitsrechtsberatung gibt es Veränderungen: Dr. Martin Rainer verlässt uns; die Leitung dieser Abteilung wird in die Hände von Dr. Francesco Mariscotti gelegt.

Dr. Rainer wechselt nach 9 Jahren bei uns in eine ausschließlich für Personalangelegenheiten tätige Struktur und wir wünschen unserem Martin in dieser neuen Herausforderung viel Erfolg.

Sein Nachfolger, Dr. Mariscotti, ist ausgebildeter Jurist und hat sich gut in das Fachgebiet des Arbeitsrechtes eingearbeitet.

Er wird in dieser Anfangsphase von unseren beiden eingetragenen Arbeitsrechtsberatern Dr. Stefania De Giorgi und Dr. Flavio Scarian unterstützt, um weiterhin guten Service und kompetente Beratung zu bieten.

Außerdem teilen wir mit, dass unsere Büros am Freitag den 16. August geschlossen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch